

# Zweckzuschüsse „Warenkorb“

Alle öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen erhalten jährlich einen Zuschuss für die Beschaffung von Unterrichtsmaterialien und Lehrmittel für ihre SchülerInnen.

Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht erhalten diesen ebenso, allerdings wird der Betrag an den Schulerhalter direkt angewiesen. Dieser kann die gesamte Summe oder Teile davon an die Schulleitung weitergeben, sodass die Lehrpersonen ebenfalls Käufe über den Warenkorb tätigen können.

## Bestellvorgang

Die Lehrpersonen können direkt über das Angebot der MA 56 Materialien bestellen. Es können auch von den Lehrpersonen Materialien individuell ausgesucht und selbst angekauft werden. Die Verrechnung erfolgt dann über die MA 56.

## Berechnungsgrundlage

Der jeweilige Rahmenbetrag pro Schule errechnet sich aus der Anzahl der SchülerInnen mal der zur Verfügung gestellten Mittel für die jeweilige Schulform.

## Unterrichtsmaterialien nach Ökokauf-Kriterien

Die Beschaffung der Unterrichtsmaterialien erfolgt nach den definierten Aspekten und Kriterien der Stadt Wien. Außerdem müssen die Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet sein.

## Vorgaben der MA 56

Damit eine Rechnung im Rahmen der Abrechnung als Zweckzuschuss von der MA 56 akzeptiert wird, sind folgende Kriterien zu beachten:

- » Kleinstbeträge bis € 15 sind zu vermeiden.
- » Zulässig sind ausschließlich Originalbelege (Rechnungen, Kassazettel, etc.) mit den dazugehörigen Zahlungsbestätigungen bzw Online-Überweisungen.
- » Belege mit Sammelbezeichnungen müssen näher ergänzt werden. Das darf auch handschriftlich erfolgen.
- » Die Belege dürfen keine anderen Ausgaben enthalten.
- » Nicht abgerechnet werden dürfen u.a.: Wertkartenhandys und -aufladebons, Heftschoner, Einkaufstaschen bzw. -sackerl, Schutzausrüstung zur Infektionsprävention
- » Auslandsrechnungen sind wie alle anderen Rechnungen zu behandeln.
- » Belege, die vor Mai des vergangenen Schuljahres getätigt wurden dürfen NICHT VERRECHNET werden.
- » Bewirtungskosten, Getränke, Brötchen oder etwa Süßigkeiten dürfen NICHT VERRECHNET werden.